



Europarechts - News

Oktober 2026



Inhalt:

- (1) **In eigener Sache: Beihilferecht:** Anmerkung von Dr. Thomas M. Grupp zum Urteil des EuGH vom 09.07.2026, C-242/24 P, Europäische Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, in: EuZW 18/2026, S. 835 ff., 840: Kraft-Wärme-Kopplung
- (2) **Beihilferecht:** Urteil des EuGH vom 24.09.2026, C-503/25 und C-504/25, Acciaierie d'Italia I und II: Keine Energiebeihilfen für insolvente Unternehmen in der Sonderverwaltung
- (3) **Energierecht:** Urteil des EuGH vom 17.09.2026, C-722/24 und C-756/24, Elektro business und Jelgavas autobusu parks: Weiter Begriff der „Direktleitung“ nach der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie – auch mit Reserveanschluss an das Verteilernetz
- (4) **Produkthaftungsrecht:** Bundestagsbeschluss vom 08.10.2026 zum Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts: Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2024/2853 – mit „in-camera-Verfahren light“ in § 19 Abs. 4 ProdHaftG
- (5) **Halbleiter:** Chip-Verordnung 2.0 im Gesetzgebungsverfahren
- (6) **Verbraucherschutz:** Urteil des EuGH vom 24.09.2026, C-900/24 - SVB: Aus für die „Dreijahreslösung“ des BGH bei unwirksamen Preisanpassungsklauseln
- (7) **Kartellrecht:** Urteil des EuG vom 09.09.2026, T-1139/23 – Booking Holdings / Kommission: EuG bestätigt Fusionsverbot Booking/Etraveli – auch geringe Marktanteilszuwächse können eine beherrschende Stellung unzulässig verfestigen
- (8) **Dual Use:** Schlussanträge der Generalanwältin Čapeta vom 24.09.2026, C-538/25 (Flugzeugherstellerin): Weiter Dual-Use-Begriff – aber Begründungspflicht der Behörden
- (9) **Datenschutz/Gesellschaftsrecht:** Urteil des EuGH vom 03.09.2026, C-798/24 – Jautiva: Keine Pflicht zur Veröffentlichung aller Aktionärsdaten – und kein voraussetzungsloser Online-Zugang
- (10) **Datenschutz/Staatskirchenrecht:** Schlussanträge der Generalanwältin Medina vom 01.10.2026, C-12/25 Bisdom Gent: DSGVO und Taufregister
- (11) **Datenschutz:** Schlussanträge des Generalanwalts Spielmann vom 17.09.2026, C-317/25, Groupe Canal +: Einwilligung in Werbung durch nicht benannte „Partner“ reicht nicht aus
- (12) **Und in der Kürze:** Diverses, insb. zu FSR, Werbung mit Gesundheitsversprechen, Dienstleistungsfreiheit, Datenschutz.

- (1) **In eigener Sache: Beihilferecht: Anmerkung von Dr. Thomas M. Grupp zum Urteil des EuGH vom 09.07.2026, C-242/24 P, Europäische Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland in: EuZW 18/2026, S. 835 ff., 840 (Beck-Verlag)**

Streitig war, ob die Einstufungen verschiedener Maßnahmen nach dem deutschen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz als Beihilfen anzusehen sind. Der EuGH in zweiter Instanz folgte wie auch bereits das EuG der Ansicht Deutschlands und verneinte dies unter Ablehnung der Rechtsansicht der Kommission: „Die Einstufung von Geldern als staatliche Mittel im Sinne des Art. 107 I AEUV setzt, zusätzlich zu der Anforderung, dass sie nach nationalen Rechtsvorschriften aus einer Steuer oder anderen obligatorischen Abgaben stammen, auch voraus, dass ebendiese Gelder im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften verwaltet und verteilt werden. Alternativ zu diesem ersten Kriterium genügt es, dass Beträge stets unter staatlicher Kontrolle bleiben und somit den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung stehen.“ (Leitsatz EuZW)

- (2) **Beihilferecht: Urteil des EuGH vom 24.09.2026, C-503/25 und C-504/25, Acciaierie d'Italia I und II**

Acciaierie d'Italia (ADI), Italiens größter Stahlkonzern, ist insolvent und unterliegt dem italienischen Verfahren der Sonderverwaltung („amministrazione straordinaria“). Die italienischen Behörden lehnten es deshalb 2024 ab, ADI für 2025 in die Listen der strom- und gasintensiven Unternehmen aufzunehmen – mit der Folge, dass die damit verbundenen Vergünstigungen entfielen. Sie stuften ADI als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission ein. Das mit den Klagen befasste Regionale Verwaltungsgericht der Lombardei legte dem EuGH die Frage vor, ob dieser Ausschluss unionsrechtskonform ist.

Der EuGH bejaht dies. Mit den Leitlinien habe die Kommission ihr Ermessen selbst gebunden; jede Abweichung verstieße gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes. Italien habe nichts anderes getan, als die Vorgabe der Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen umzusetzen, wonach Unternehmen in Schwierigkeiten keine Energiebeihilfen erhalten dürfen.

Ein Unternehmen in Sonderverwaltung fällt unter diesen Begriff, weil es sich um ein Gesamtverfahren handelt, das eine vorherige Insolvenzfeststellung voraussetzt; dies hat das vorlegende Gericht noch zu prüfen. Dass Insolvenzverfahren regelmäßig auf die Wiederherstellung der Rentabilität zielen, ändert an der Einstufung nichts. Auch lassen sich Energiebeihilfen nicht mit Rettungsbeihilfen gleichsetzen, da beide unterschiedliche Ziele verfolgen.

Im Ergebnis bleiben Unternehmen in einem insolvenzbasieren Gesamtverfahren von Energiebeihilfen ausgeschlossen – auch dann, wenn das Verfahren der Sanierung dient.

(3) **Energierecht: Urteil des EuGH vom 17.09.2026, C-722/24 und C-756/24, Elektro bizness und Jelgavas autobusu parks**

Die lettische Regulierungskommission hatte zwei Anträge auf Genehmigung von Direktleitungen abgelehnt: Elektro bizness wollte einen weiteren Kunden über eine Stichleitung an ihre bestehende Leitung vom Blockheizkraftwerk anschließen; das Busunternehmen Jelgavas autobusu parks wollte seine Wasserstoffanlage direkt mit einem Biomassekraftwerk verbinden, aber einen Reserveanschluss an das Verteilernetz behalten. Das Oberste Gericht Lettlands legte dem EuGH Fragen zu Art. 2 Nr. 41 und Art. 7 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 vor.

Der EuGH legt den Begriff der Direktleitung weit aus. Neben der Verbindung eines einzelnen Produktionsstandorts mit einem einzelnen Kunden genügt nach der zweiten Definition des Art. 2 Nr. 41 eine Leitung, über die ein Erzeuger oder Versorger eigene Betriebsstätten, Tochterunternehmen oder Kunden direkt versorgt. Maßgeblich ist allein die Belieferung ohne Zwischenschaltung des Verteilernetzbetreibers – auch wenn eine Leitung einen neuen Kunden an eine bestehende Erzeugerleitung anschließt.

Auch ein Kunde mit Reserveanschluss an das Verteilernetz kann über eine Direktleitung versorgt werden; einen Verzicht auf den Netzanschluss darf der Mitgliedstaat nicht verlangen. Er behält aber seinen Spielraum aus Art. 7 Abs. 2, 4 und 5, etwa für objektive und diskriminierungsfreie Genehmigungskriterien.

Im Ergebnis stärkt das Urteil Direktversorgungsmodelle, etwa für Industrieareale, Wasserstoffanlagen oder PPA-nahe Strukturen.

(4) **Produkthaftungsrecht: Umsetzung der EU-Produkthaftungsrichtlinie in Deutschland: Bundestag beschließt Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts (08.10.2026)**

Am 08.10.2026 hat der Deutsche Bundestag den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts (BT-Drs. 21/4297) in der vom Rechtsausschuss überarbeiteten Fassung angenommen. Das Gesetz dient der Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2024/2853 und soll am 09.12.2026 in Kraft treten. Damit wird das deutsche Produkthaftungsrecht erstmals seit 1989 umfassend reformiert.

Die wesentlichen Neuerungen: Software einschließlich KI-Systemen wird als Produkt erfasst; Open-Source-Software außerhalb einer Geschäftstätigkeit bleibt ausgenommen. Hat kein Akteur der Lieferkette seinen Sitz in der EU, können Importeure, Fulfilment-Dienstleister oder Online-Plattformen neben dem Hersteller haften. Hinzu kommt eine neue Schadenskategorie für Daten; Selbstbeteiligung und Haftungshöchstbetrag entfallen.

Besondere Praxisrelevanz haben die neuen Offenlegungspflichten (§ 19 ProdHaftG): Ist ein Schadensersatzanspruch plausibel dargelegt, muss das Unternehmen auf gerichtliche

Anordnung relevante Beweismittel offenlegen; verweigert es dies, wird die Fehlerhaftigkeit des Produkts vermutet. Betroffen sein können auch Geschäftsgeheimnisse wie Quellcodes; zudem droht die Nutzung von Klagen zur Ausforschung durch Wettbewerber.

Auf Empfehlung des Rechtsausschusses vom 07.10.2026 sieht § 19 Abs. 4 ProdHaftG ein „in-camera-Verfahren light“ vor. Es soll verhindern, dass die Offenlegungspflicht zum Abfluss von Geschäftsgeheimnissen an Wettbewerber führt. Auf hinreichend begründeten Antrag kann das Gericht anordnen, dass zunächst ein Sachverständiger die geheimhaltungsbedürftigen Beweismittel – etwa Quellcodes – in einem selbständigen Beweisverfahren prüft. Anders als sonst nach § 19 Abs. 1 Satz 3 GeschGehG erhält die Gegenpartei selbst keinen Einblick, sondern nur ihre zur Verschwiegenheit verpflichteten Prozessvertreter. Erst danach entscheidet das Gericht, ob und inwieweit das Gutachten in das Hauptsacheverfahren eingeführt wird. So bleibt das Geheimnis geschützt, ohne dass der Geschädigte auf die Beweisaufnahme verzichten muss.

Im Ergebnis erweitert die Reform Haftungsrisiken und prozessuale Pflichten deutlich. Unternehmen – insbesondere Software- und KI-Anbieter sowie Akteure in der Lieferkette – sollten ihre Dokumentation, ihren Geheimnisschutz und ihre Versicherungsdeckung bis zum Inkrafttreten überprüfen.

(5) **Halbleiter: Chip-Verordnung 2.0 im Gesetzgebungsverfahren**

Die Kommission hat am 03.06.2026 den Vorschlag einer Chip-Verordnung 2.0 (COM(2026) 504 final, Verfahren 2026/0139(COD)) vorgelegt, der die Verordnung (EU) 2023/1781 (Chips Act) aufheben und ersetzen soll. Ziel ist der Aufbau von Kapazitäten bei hochmodernen Halbleitertechnologien, die Belebung von Angebot und Nachfrage sowie die Förderung von Investitionen. Begründet wird der Vorschlag mit Versorgungsengpässen seit 2020, Versuchen wirtschaftlicher Nötigung, dem Nexperia-Fall sowie den Spannungen zwischen China und den USA. Gegenwärtig befindet sich das Projekt im Gesetzgebungsverfahren (Ausschusstadium des Europäischen Parlaments).

(6) **Verbraucherschutz: Urteil des EuGH vom 24.09.2026, C-900/24 - SVB**

Der Fernwärmeversorger SVB passte den Arbeitspreis gegenüber der – einem Verbraucher gleichgestellten – Glarner GbR von 2015 bis 2020 auf Grundlage einer Klausel jährlich an und änderte 2019 die Klausel einseitig. Glarner verlangte 2019 die Rückzahlung sämtlicher Erhöhungen.

Das Kammergericht Berlin hielt die Preisanpassungsklausel für missbräuchlich. Einer vollständigen Rückzahlung stand jedoch die ständige Rechtsprechung des BGH entgegen: Wer eine Preiserhöhung nicht binnen drei Jahren nach Zugang der ersten Jahresabrechnung beanstandet, in der sie sich niederschlägt, kann sich auf ihre Unwirksamkeit

nicht mehr berufen. Das Kammergericht legte dem EuGH daher vor – und fragte zugleich, ob ein Versorger eine missbräuchliche Klausel einseitig ändern darf oder gar muss.

Der EuGH verneint beides. Zwar darf das Gericht eine Lücke durch dispositives Recht füllen, um eine für den Verbraucher nachteilige Gesamtnichtigkeit zu vermeiden. Die Dreijahreslösung lässt die missbräuchliche Klausel aber für die Zeit davor zulasten des Verbrauchers fortwirken, ohne dass dieser widersprechen könnte.

Auch eine einseitige Änderung der unwirksamen Klausel durch den Versorger ist nicht zulässig; das Gericht muss missbräuchliche Klauseln unangewendet lassen und darf sie nicht anpassen.

Versorger müssen sich also im Anwendungsbereich der Klausel-Richtlinie auf Rückforderungen auch für länger zurückliegende Zeiträume einstellen. Die Möglichkeit, unwirksame Preisanpassungsklauseln durch einseitige Änderung zu „reparieren“, ist erheblich eingeschränkt.

(7) Kartellrecht: Urteil des EuG vom 09.09.2026, T-1139/23 – Booking Holdings / Kommission

Booking, Marktführer unter den Online-Reisebüros für Hotelbuchungen, wollte die Etraveli Group übernehmen, Europas führenden Anbieter von Online-Flugbuchungen, um Flüge in das eigene Portal zu integrieren. Die Kommission untersagte das Vorhaben: Es würde die beherrschende Stellung von Booking im Hotelsegment weiter stärken und Wettbewerbern den Zugang zu Hotelkunden zusätzlich erschweren.

Das EuG hat die Klage von Booking abgewiesen. Die Leitlinien für nichthorizontale Zusammenschlüsse von 2008 stehen neuen Schadenstheorien auf digitalen Märkten nicht entgegen; die Kommission durfte daher auf eine „umgekehrte“ Hebelwirkung abstellen und sich auf belastbare qualitative Gesichtspunkte stützen. Die Stärkung der beherrschenden Stellung ergab sich aus der „Reisepaket“-Strategie von Booking: Über Flüge sollen Kunden gewonnen und ihnen anschließend Hotelzimmer verkauft werden.

Bemerkenswert ist, dass das EuG der Kommission Rechenfehler attestiert: Der Marktanteilszuwachs dürfte auf wenige Zehntelprozentpunkte beschränkt sein. Am Ergebnis ändert das nichts, da die Fusionskontrollverordnung auch die Verfestigung eines bereits niedrigen Wettbewerbsniveaus erfasst und angesichts starker Netzwerkeffekte schon geringe Zuwächse reichen.

Im Ergebnis stärkt das Urteil die Kommission bei der Kontrolle von Ökosystem-Strategien digitaler Plattformen. Ein marginaler Marktanteilszuwachs schützt marktbeherrschende Erwerber nicht vor einer Untersagung.

(8) Dual Use: Schlussanträge der Generalanwältin Čapeta vom 24.09.2026, C-538/25 (Flugzeugherstellerin)

Eine österreichische Herstellerin hatte 2019 mit behördlicher Genehmigung drei zweiseitige zivile Schulflugzeuge für die Pilotengrundausbildung, einen Flugsimulator sowie Technologie und Flugzeugteile an die Luftwaffe Myanmars geliefert. Die Ausfuhr der noch ausstehenden drei Flugzeuge, der Technologie zu ihrem Bau und weiterer Flugzeugteile, für die sie eine Verlängerung der Genehmigung beantragt hatte, untersagten die österreichischen Behörden 2024 jedoch: Es handle sich um Güter mit doppeltem Verwendungszweck, da sie für Aufklärungsflüge und die Ausbildung von Militärpiloten – und damit auch im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen – eingesetzt werden könnten. Das österreichische Bundesverwaltungsgericht möchte vom EuGH wissen, nach welchen Kriterien sich dies bestimmt.

Generalanwältin Čapeta plädiert für ein weites Verständnis des Begriffs, um die vielfältigen sicherheitspolitischen Interessen von Union und Mitgliedstaaten abzubilden. Maßgeblich für die Einstufung sei allein die physische und technische Eignung des Gutes. Die militärischen Fähigkeiten des Endverwenders, die Lage im Bestimmungsland sowie Umrüstungs- oder Umlenkungsrisiken spielten auf dieser Stufe keine Rolle; sie seien erst bei der Frage zu berücksichtigen, ob der Export genehmigungspflichtig ist. Aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes folge zudem, dass die Behörden im Einzelfall begründen müssen, warum ein Gut als Dual-Use-Gut eingestuft wird und – bei einem Exportverbot – welche Sicherheits- oder Menschenrechtsbedenken bestehen.

Folgt der EuGH, wird der Kreis potenziell genehmigungspflichtiger Güter weit gezogen; Exporteure können dafür aber eine konkrete, überprüfbare Begründung behördlicher Entscheidungen verlangen.

(9) Datenschutz/Gesellschaftsrecht: Urteil des EuGH vom 03.09.2026, C-798/24 – Jautiva

Nach lettischem Recht waren Angaben zu sämtlichen Aktionären von Aktiengesellschaften online zugänglich: bei natürlichen Personen u. a. Name, persönliche Identifikationsnummer, Ausweisdaten und Kontaktadresse, ferner Aktienkategorie, Anzahl und Nennwert der Aktien sowie Stimmrechte. Jedermann konnte die Daten abrufen und sogar massenhaft herunterladen, auch ohne sich zu identifizieren. 17 Minderheitsaktionäre einer Aktiengesellschaft erhoben Verfassungsbeschwerde. Das lettische Verfassungsgericht legte dem EuGH vor, ob das Unionsrecht eine solche Offenlegung verlangt und ob sie mit der DSGVO vereinbar ist. Als Ziele der Regelung nannte es Transparenz zum Schutz Dritter, die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung sowie die Durchsetzung von Sanktionen.

Art. 14 Buchst. d der Richtlinie 2017/1132 verlangt keine Offenlegung der Daten sämtlicher Aktionäre; er erfasst nur Organe und Organmitglieder, nicht bloße Kapitalgeber.

Die Art. 5 und 6 DSGVO im Licht von Art. 7 und 8 der Grundrechtecharta stehen der lettischen Regelung entgegen. Der Eingriff ist schwerwiegend, da die Daten ein Vermögensprofil erlauben und unbegrenzt zugänglich sind. Für die Transparenz ist die Veröffentlichung nicht geeignet, für Geldwäscheprävention und Sanktionsdurchsetzung nicht erforderlich; zudem fehlen Schutzvorkehrungen gegen Missbrauch. Der EuGH knüpft an sein Urteil vom 22.11.2022, C-37/20 und C-601/20 – Luxembourg Business Registers, an, mit dem er den uneingeschränkten öffentlichen Zugang zu den Transparenzregistern gekippt hatte.

Im Ergebnis setzt das Urteil der Publizität von Gesellschafterdaten in Registern deutliche Grenzen. Mitgliedstaaten, die Daten von Anteilseignern ohne Organfunktion jedermann zugänglich machen, müssen ihre Regelungen prüfen. Ob und inwieweit sich die Wertungen auf andere Register und Rechtsformen übertragen lassen, bleibt im Einzelfall zu klären.

(10) Datenschutz/Staatskirchenrecht: Schlussanträge der Generalanwältin Medina vom 01.10.2026, C-12/25 Bisdom Gent (Taufregister)

Ein als Kind katholisch getaufter Belgier verlangte von der Diözese Gent unter Berufung auf die DSGVO, sämtliche ihn betreffenden Einträge in ihren Registern zu löschen. Die Diözese vermerkte lediglich den Kirchenaustritt und strich seine Daten durch, ohne sie unleserlich zu machen. Die belgische Datenschutzbehörde ordnete daraufhin die Löschung an; im Rechtsstreit über diese Anordnung ersuchte das belgische Gericht den EuGH um Auslegung der DSGVO.

Generalanwältin Medina sieht das Taufregister als Dateisystem im Sinne der DSGVO, weil es personenbezogene Daten strukturiert erfasst. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nimmt Religionsgemeinschaften nicht aus dem Anwendungsbereich der Verordnung aus.

Bis zum Austritt war die Datenverarbeitung rechtmäßig. Mit einem Widerspruch kann der Betroffene die Löschung aber grundsätzlich erzwingen, sofern die Kirche keine zwingenden schutzwürdigen Gründe – etwa die ordnungsgemäße Sakramentenspendung – nachweist; die Abwägung obliegt dem nationalen Gericht.

Eine Weiterverarbeitung zu Archiv- oder Forschungszwecken lässt die Generalanwältin nur unter hohen Hürden zu.

Ein bloßes Durchstreichen, das die Daten lesbar lässt, ergänzt um einen Austrittsvermerk, ist nach Ansicht der Generalanwältin keine Löschung. Die Daten müssen so weit unkenntlich gemacht werden, dass der Betroffene nicht mehr ohne Weiteres identifizierbar ist. Dass zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort eine Taufe stattfand, dürfe dokumentiert bleiben; Seiten müssen nicht aus dem Register entfernt werden.

Unklar bleibt, wie die Generalanwältin eigentlich den Widerspruch lösen möchte

zwischen der Anerkennung des kirchlichen Interesses an der Datenverarbeitung für einen Getauften einerseits und einer Wirkungslosigkeit andererseits, wenn am Ende nur noch ein anonymisierter Eintrag verbleibt, der nur Ort und Zeit einer Taufe festhält

(11) Datenschutz: Schlussanträge des Generalanwalts Spielmann vom 17.09.2026, C-317/25, Groupe Canal +

Die Canal+-Gruppe ließ 2021 rund 3,9 Millionen Personen elektronische Werbung zukommen. Die Adressdaten stammten von zwei Internetanbietern, bei denen die Kunden eingewilligt hatten, Werbung von deren – nicht namentlich genannten – „Partnern“ zu erhalten. Die französische Datenschutzbehörde CNIL hielt dies nicht für eine wirksame Einwilligung und verhängte ein Bußgeld von 600.000 Euro. Der Conseil d’État will vom EuGH wissen, ob eine solche Einwilligung zugunsten einer Empfängergruppe genügt und wie präzise diese gegebenenfalls umschrieben sein muss.

Generalanwalt Spielmann verneint die erste Frage. Eine Einwilligung ist nur dann informiert, wenn der Betroffene erkennen kann, wer seine Daten verarbeitet. Wer der Werbung durch „Partner“ zustimmt, willigt also nicht in Werbung durch jedes beliebige Unternehmen dieser Gruppe ein. Steht der Werbetreibende bei Erteilung der Einwilligung noch nicht fest, muss vor der Werbung – spätestens mit der ersten Nachricht – eine neue Einwilligung eingeholt werden. Eine Abmeldemöglichkeit in der ersten Werbenachricht reicht dafür nicht, da sie erst nach Beginn der Werbung greift.

Die zweite Frage stellt sich danach nicht. Hilfsweise führt der Generalanwalt aus, dass eine Empfängergruppe jedenfalls so genau sein müsste, dass der Betroffene mit einer Kontaktaufnahme durch das konkrete Unternehmen rechnen kann – was der Begriff „Partner“ nicht leistet.

Im Ergebnis sind pauschale „Partner“-Klauseln in Einwilligungserklärungen als Grundlage für Direktwerbung Dritter kaum tragfähig. Unternehmen, die zugekaufte Adressdaten nutzen, sollten prüfen, ob sie in der Einwilligung namentlich genannt waren.

(12) Und in der Kürze: Diverses

- **Foreign Subsidies Regulation (FSR):** Die Europäische Kommission hat am 14.07.2026 ihren ersten Überprüfungsbericht (COM(2026) 368) zusammen mit einem Arbeitsdokument der Dienststellen (SWD(2026) 183) vorgelegt. Sie sieht gezielten Änderungsbedarf bei der FSR: die Verfahren sollen einfacher werden, der Verwaltungsaufwand sinken und die Meldepflichten für Unternehmen leichter werden.

- **Werbung mit Gesundheitsversprechen:** Nach dem Urteil des EuGH vom 17.09.2026, C-721/24 (Vista-Life Pharma), können auch Angaben zur Einnahmehäufigkeit oder Verabreichungsweise eines Nahrungsergänzungsmittels – etwa „besser täglich als Bolus“ oder „sublingual“ – zulassungspflichtige gesundheitsbezogene Angaben im Sinne der Health-Claims-Verordnung Nr. 1924/2006 sein. Das gilt, wenn sie den Eindruck erwecken, die Art der Einnahme fördere die Gesundheit oder vermeide negative Auswirkungen; rein praktische Verzehrhinweise bleiben zulässig.
- **Dienstleistungsfreiheit:** Ein französisches Sicherheitsunternehmen überwachte im Dezember 2021 eine Lotteriezichung in Brügge, ohne die in Belgien vorgeschriebene Genehmigung einzuholen, und erhielt dafür ein Bußgeld von 15.000 Euro. Nach dem Urteil des EuGH vom 10.09.2026, C-602/25 (Ithaque Sécurité), darf ein Mitgliedstaat private Sicherheitsdienste aus anderen Mitgliedstaaten zum Schutz der öffentlichen Ordnung grundsätzlich genehmigungspflichtig machen. Er darf ihnen aber keine Anforderungen auferlegen, die einer Niederlassung gleichkommen, muss die im Herkunftsstaat bereits erfüllten Voraussetzungen berücksichtigen und darf weder überhöhte Gebühren noch unnötige oder unverhältnismäßige Garantien verlangen. Das gilt auch für punktuelle grenzüberschreitende Einsätze.
- **EDPB-Leitlinien:** Der Europäische Datenschutzausschuss (EDPB) hat am 21.09.2026 die Leitlinien 04/2026 dazu angenommen, wann Datenschutzbehörden ein Bußgeld verhängen und wann andere Abhilfemaßnahmen genügen (Stellungnahmen bis 13.11.2026). Am selben Tag hat er die endgültige Fassung seiner Leitlinien zum Zusammenspiel von DSA und DSGVO verabschiedet, die vor allem für Online-Plattformen relevant sind.

Kontakt (Impressum auf der Website: <https://www.haver-mailaender.de/de/impressum>):



Rechtsanwalt

Dr. Thomas M. Grupp

Maître en droit (Aix-Marseille III)

Tel.: +49 (0) 711/22744-66

tg@haver-mailaender.de